

21.09.23

Wi - Fz - In - U

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Entschlieung des Bundesrates - Begrenzung von Dispositions-
zinsen und Abhebegebhren an Geldautomaten**

Schleswig-Holstein
Der Ministerprsident

Kiel, 20. September 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefgten Entschlieungsantrag

Entschlieung des Bundesrates - Begrenzung von Dispositionszinsen und
Abhebegebhren an Geldautomaten

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung des Bundes-
rates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren
Daniel Gnther

Entscheidung des Bundesrates – Begrenzung von Dispositionszinsen und Abhebegebühren an Geldautomaten

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass Verbraucherinnen und Verbraucher in der aktuellen Situation steigender Verbraucherpreise bzw. sinkender Kaufkraft häufiger Dispositions- und Überziehungskredite über einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, obwohl diese nur kurzfristig Liquiditätslücken ausgleichen sollten und obwohl deren Zinssatz zum Teil deutlich über den Zinsen von längerfristigen Krediten liegt. Sie stellen fest, dass sich die Zinshöhen von Dispositions- und Überziehungskrediten in den vergangenen Jahren nicht ausreichend zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher verändert haben.
2. Der Bundesrat stellt ferner fest, dass hohe Entgelte für Kontoführung, Abhebungen an Geldautomaten und Verwahrtgelte für Kontoguthaben für Verbraucherinnen und Verbraucher finanzielle Belastungen darstellen.
3. Der Bundesrat begrüßt vor diesem Hintergrund die Initiativen der Verbraucherschutzministerkonferenz zur Vermeidung von zu starken finanziellen Belastungen der Verbraucherinnen und Verbraucher durch langfristige Nutzung von Dispositionskrediten und zu transparenten Bankentgelten und bittet die Bundesregierung
 - a. eine gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Zinsen für Dispositionskredite, d.h. für Kontoüberziehungen, auf Basis eines Referenzzinssatzes zu schaffen.
 - b. die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Bankentgelte transparent und verständlich an einer zentralen Stelle ausgewiesen werden, damit diese wahrgenommen und verglichen werden können.
 - c. die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Bankgebühren und Verwahrtgelte in ihrer Gestaltung und Höhe in einem gesetzlichen Gebührenrahmen, z.B. im Zahlungskostengesetz, geregelt werden.
 - d. die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Abhebegebühren an Geldautomaten gedeckelt werden.

Begründung

Die Situation der häufigen und langfristigen Kontoüberziehung war bereits weit vor der Corona-Pandemie problematisch und hat sich durch die nachfolgende Inflation und die Energiekrise nunmehr weiter verschärft. Darunter leiden vor allem Menschen mit geringem Einkommen, die in der Folge auf Dispositionskredite zurückgreifen müssen. Die Inanspruchnahme von Dispositions- und Überziehungskrediten soll allerdings nach ihrem Zweck nur kurzfristig unvorhergesehene Liquiditätslücken ausgleichen. Eine längerfristige Kontoüberziehung birgt für viele Menschen eine enorme Gefahr der Überschuldung, wenn die Rückzahlung aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht mehr möglich ist.

Der Grund dafür sind die seit Jahren hohen Zinssätze für Dispositions- und Überziehungskredite: Eine Erhebung (Stand Oktober 2022) ergab einen durchschnittlichen Dispositionszins von 10,07 Prozent, im Oktober 2021 betrug dieser 9,99 Prozent. Im Vergleich dazu liegt der durchschnittliche Zins von Konsumentenkrediten mit einer Zinsbindung von ein bis fünf Jahren bei 5,37 Prozent. Diese hohen Zinssätze im Bereich der Dispositionskredite sind weder angemessen noch gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass die EZB zur Inflationsbekämpfung den Leitzins mehrfach erhöht hat, wodurch die Refinanzierungskosten der Banken und somit auch absehbar die Zinsen für die Kreditkunden steigen werden. Eine gesetzliche Begrenzung der Zinsen für Dispositionskredite ist deshalb im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher notwendig.

Auch die weiteren Bankgebühren, wie Entgelte für Kontoführung und Abhebungen an Geldautomaten, sowie Verwahrtgelte für Kontoguthaben belasten die Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich. Die überwiegende Mehrzahl der Verbraucherinnen und Verbraucher will trotz voranschreitender Entwicklungen im Bereich des bargeldlosen Bezahlens nicht auf Bargeld verzichten. In Deutschland gibt es deshalb insgesamt noch circa 60.000 Geldautomaten, wobei die Dichte der Geldautomaten im ländlichen Raum abnimmt. Beim Abheben von Bargeld an institutsfremden Geldautomaten können unter Umständen hohe Abhebegebühren fällig werden. Die Geldinstitute sind zwar seit 2011 dazu verpflichtet, die Abhebegebühren auf dem Bildschirm des Geldautomaten vor der Abhebung anzuzeigen. Die erhöhte Preistransparenz hat jedoch, anders als vorhergesagt, nicht automatisch zu günstigeren Gebühren geführt, weshalb diesbezüglich sowie hinsichtlich der übrigen Bankgebühren und Verwahrtgelte entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen sind.